

II. Schriftliche Festsetzungen:

1. Stellplätze und Garagen:

- 1.1 Anzahl der Stellplätze, entsprechend den jeweiligen Richtzahlen des Innenministeriums.
- 1.2 Traufhöhe : Bei überdachten Garagen und Stellplätzen max. 2,70 m., bezogen auf Gehweghinterkante
- 1.3 Dachform : Bei Garagen sind Flach- oder Pultdach mit max. 10 Grad Dachneigung zulässig.

2. Gestaltung baulicher Anlagen (Hauptbaukörper):

- 2.1 Sockelhöhe : Die Sockelhöhe (Fußbodenoberkante) darf max. 0,90 m von Straßenoberkante nicht überschreiten.
- 2.2 Dachform - Dachneigung
Zulässig sind nur Flachdächer oder Satteldächer mit max. 30° Dachneigung.

3. Gestaltung der Außenanlagen:

3.1 Geländegestaltung:

Die Vorgärten (zwischen Gebäude und Straße) sind auf Straßenhöhe zu legen.

Zur Angleichung von Höhenunterschieden zwischen Verkehrsflächen und angrenzenden Grundstücksflächen sind notwendig werdende Böschungen auf den angrenzenden Grundstücken anzulegen. Gewünschte Stützmauern sind vom Eigentümer zu errichten und zu erhalten.

3.2 Einfriedigungen:

An öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen bis max. 1,00 m zulässig (Ausnahme bei Sichtwinkel 0,80 m). Soweit keine feste Einfriedigung vorgesehen ist, sind die Grundstücke mit Stellkanten oder Sockel abzugrenzen.

Für die Einfriedigungen sind Pfeiler und Gitter zugelassen. Sockelhöhen max. 25 cm. Durchgehendes Mauerwerk ist verboten.

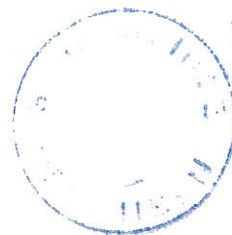
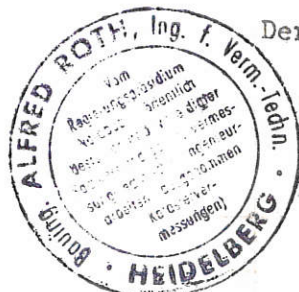
4. Nebengebäude sind nicht zugelassen

Heidelberg, den 12. April 1970

Sandhausen, den 17.4.70

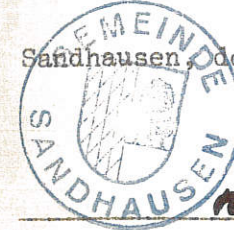
Der Ortsplaner:

Der Bürgermeister:



I.

Der Gemeinderat hat gem. § 2 (1) BBauG am 17.4.70 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen und am 17.4.70 dem Entwurf zugestimmt. 16.10.70



Sandhausen, den 17.10.1970

II.

Der Bebauungsplan hat gem. § 2 (6) BBauG nach ortsübl. Bekanntmachung am 23.10. vom 31.10. bis 30.11. öffentl. ausgelegt.

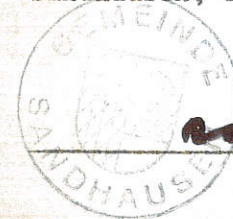


Sandhausen, den 1.12.1970

III.

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BBauG durch Beschluß des Gemeinderates vom 15.12.70 als Satzung beschlossen.

Sandhausen, den 16.12.1970



IV.

Genehmigungsvermerk der Verwaltungsbehörde.

Nr. 13-24/0220/103

Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO

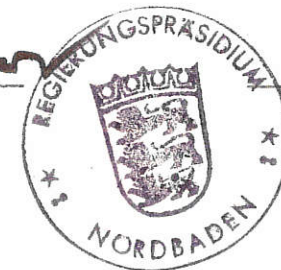
Karlsruhe, den 8. FEB 1971

Regierungspräsidium

Nordbaden

Im Auftrag

W. Werthhammer



V.

Durch ortsübliche Bekanntmachung am 21.5.71 und Auslegung vom 21.5.71 bis 4.6.71 ist der Bebauungsplan am Tage der Veröffentlichung rechtsverbindlich geworden.

Sandhausen, den 5. Juni 1971

